



## **Positionen und Forderungen zur Dyskalkulie**

Die aktuelle Situation von Menschen mit einer Dyskalkulie (Rechenstörung) zeigt, dass auf die Beeinträchtigungen durch eine Dyskalkulie in der Schule, in Ausbildung, Studium und Beruf viel zu wenig Rücksicht genommen wird. Wie die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, machen Menschen mit einer Dyskalkulie durch individuelle Förderung zwar Fortschritte – sie bleiben aber meist hinter der Rechenkompetenz Gleichaltriger zurück. Menschen mit einer Dyskalkulie verfügen über die gleiche Begabung wie andere Menschen auch. Sie können mit gezielter Förderung und einem anforderungsgerechten Nachteilsausgleich einen begabungsgerechten Schulabschluss erreichen, eine Ausbildung oder Studium qualifiziert abschließen und erfolgreich im Beruf sein. Menschen mit einer Dyskalkulie werden bis heute in unserem Bildungssystem und unserer Gesellschaft diskriminiert, weil sie in der Schule nicht ausreichend gefördert werden, keinen ausreichenden Nachteilsausgleich erhalten und man ihre Stärken nicht fördert. Notwendige Dyskalkulie Therapien werden weder im Bildungssystem noch von den Krankenkassen finanziert. Weder Kinder, Jugendliche noch Erwachsene werden ausreichend unterstützt und für die notwendigen Therapiemaßnahmen gibt es keine Kostenträger. Jugendämter, die nach §35a SGB VIII eine Eingliederungshilfe finanzieren, können erst aktiv werden, wenn eine seelische Behinderung eingetreten ist oder androht. Es wird von allen Seiten darauf verwiesen, dass die Förderung der Kinder in der Verantwortung der Schule liegt.

### **Forderungen des BVL für den Bereich des Schulrechts**

Menschen mit Dyskalkulie dürfen in der Gesellschaft, insbesondere in Schule, Ausbildung und Studium, weder benachteiligt noch diskriminiert werden.

### **Die Bildungsministerien der Länder müssen dafür Sorge tragen, dass**

1. zur Früherkennung ein flächendeckendes Screening in den Grundschulen und zu Beginn der Sekundarstufe durchgeführt wird,
2. der Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich bei Vorliegen einer Dyskalkulie im Schulrecht verankert ist.

### **Für den Nachteilsausgleich fordern wir:**

Die rechtlichen Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Dyskalkulie decken die gesamte Schul-, Ausbildungs- und Studienzeit ab und gleichen die individuellen Beeinträchtigungen bestmöglich aus. Dies gilt insbesondere auch für den Sekundarbereich II, berufliche Schulen, Schulen im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie Hochschulen. Das Erreichen eines Klassen- oder Ausbildungsziels oder der Zugang zum weiteren Bildungswesen darf nicht behindert werden.

### **Der Nachteilsausgleich wird wie folgt umgesetzt:**

- keine Bewertung der Rechenleistung
- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Einsatz von (vereinfachten) Taschenrechnern in allen Fächern, in denen eine Rechenleistung erforderlich ist
- Gewährung einer angemessenen Verlängerung der Arbeitszeit in Mathematik und naturwissenschaftlichen Fächern.

Stand: September 2022

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. | c/o EZB Bonn | Postfach 201338 | 53143 Bonn

Bankverbindung: Sparkasse Hannover | IBAN DE51 2505 0180 0000 7605 36 | BIC SPKHD2HXXX

[www.bvl-legasthenie.de](http://www.bvl-legasthenie.de)